

**BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG  
Für die Gemeindebücherei Sankt Wolfgang  
vom 13.12.2017**

**§ 1 Aufgaben**

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung und steht allen Benutzerinnen und Benutzern zur Mediennutzung zur Verfügung.

Die Gemeindebücherei hat folgende Aufgaben:

- ihre Bestände in den Räumen der Bücherei zur Nutzung bereitzustellen
- die Bestände zur Benutzung außerhalb der Bücherei auszuleihen
- Auskünfte zu erteilen
- sich den Aufgaben der Leseförderung zu stellen

**§ 2 Benutzerberechtigung**

Die Benutzung der Bücherei steht allen natürlichen Personen frei.

**§ 3 Büchereiausweis**

Wer die Gemeindebücherei benutzen will, hat bei dieser unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes einen Büchereiausweis zu beantragen. Auf Wunsch der Bücherei muss ein aktueller amtlicher Wohnungsnachweis vorgelegt werden. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Bücherei.

Mit der Antragstellung für einen Büchereiausweis verpflichtet sich der Benutzer zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, unterschreiben die Eltern oder Erziehungsberechtigten die Verpflichtungserklärung auf dem Antrag.

Der Büchereiausweis ist bei jeder Ausleihe unaufgefordert vorzulegen. Der Benutzer haftet für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Leserausweises entsteht. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich der Gemeindebücherei anzuzeigen. Wenn die Voraussetzungen für die Nutzung nicht mehr gegeben sind, ist der Ausweis zurückzugeben. Namens- und Wohnungsänderungen sind der Bücherei mitzuteilen. Der Benutzer ist mit der maschinellen Speicherung seiner Daten ausschließlich zu Büchereizwecken einverstanden.

**§ 4 Ausleihbeschränkungen**

Die maximale Anzahl der Medien die an einen Benutzer ausgegeben werden, ist beschränkt und wird von der Büchereileitung festgelegt. Die Festlegung ist in der Bücherei sichtbar anzubringen.

Solange ein Benutzer mit der Rückgabe von Medien oder der Begleichung von Gebühren in Verzug ist, werden an ihn keine weiteren Medien ausgeliehen.

**§ 5 Leihfrist**

Die Leihfrist ist beschränkt und beträgt 4 Wochen, für entlehene DVD 2 Wochen. Sie kann jederzeit verkürzt werden, wenn dies erforderlich ist. Sie kann auf Antrag bis zu höchstens zweimal verlängert werden, wenn die entlehene Medien nicht vorbestellt sind. Die Entscheidung darüber obliegt der Leitung der Gemeindebücherei.

Für aktuelle Zeitschriften beträgt die Ausleihfrist max. 2 Wochen. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Ständig erneute Ausleihe ein und desselben Mediums ist nicht zulässig.

### **§ 6 Vorbestellung**

Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, kann es vorbestellt werden. Der Besteller wird benachrichtigt, sobald das Medium vorliegt; es wird eine Woche zur Abholung bereitgehalten.

### **§ 7 Leihverkehr**

Der Benutzer kann in der Gemeindebücherei jedes ausleihbare Medium über den bayerischen Leihverkehr bestellen.

### **§ 8 Kopien**

Von den Beständen der Gemeindebücherei dürfen Reprographien, Fotokopien und sonstige Vervielfältigungen nur mit Genehmigung der Büchereileitung im Rahmen des Urheberrechtes und sonstiger Rechte aller Art hergestellt werden.

### **§ 9 Behandlung der Medien, Schadensersatzpflicht**

Die Benutzer haben die ihnen anvertrauten Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Eintragungen jeder Art, auch Unterstreichungen, die Berichtigung von Fehlern und das Umbiegen von Blättern, das Durchzeichnen, das Brechen von Tafeln und Karten, das Überspielen und Löschen von Videokassetten, CD und DVD ist untersagt.

Die Weitergabe von Medien an Dritte ist unzulässig.

Der Benutzer hat den Zustand der ihm im Rahmen der Ausleihe übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige so wird davon ausgegangen, dass er die Medien in einwandfreiem Zustand erhalten hat.

Für verlorene, nicht fristgerecht zurückgegebene, beschmutzte oder sonst beschädigte Medien hat der Benutzer, auch wenn ihm kein persönliches Verschulden nachzuweisen ist, Ersatz zu leisten. Über die Höhe entscheidet die Büchereileitung nach pflichtgemäßen Ermessen.

### **§ 10 Allgemeine Benutzungsbedingungen**

Alle Benutzerinnen und Benutzer werden gebeten, sich bibliotheksgerecht zu verhalten.

Essen, Trinken und Rauchen ist nicht gestattet.

Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

Mäntel, Taschen und Mappen sind in der Garderobe abzugeben. Eine Haftung hierfür wird nicht übernommen.

Vor Verlassen der Büchereiräume sind auf Verlangen Taschen und Mappen offen vorzuzeigen.

Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

### **§ 11 Meldepflicht**

Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 3 Bundesseuchengesetz auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Bücherei zu verständigen und für die Desinfektion der Medien zu sorgen.

### § 12 Gebührenregelung

Die Benutzung der Gemeindebücherei ist grundsätzlich gebührenfrei. Es wird lediglich eine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben und ist jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig. Die Gebühr ist ausschließlich in der Bücherei in bar zu entrichten.

Diese beträgt für:

Familien:	12,00 € p. a.
Einzelpersonen ab vollend. 16. Lebensjahr:	9,00 € p. a.
Schüler, Studenten und Rentner (mit jew. Ausweis):	6,00 € p. a.

Die Gebühr reduziert sich für Familien um jeweils 1,00 € für jeden vollen Monat, in dem die Gemeindebücherei nicht in Anspruch genommen werden konnte, weil die Anmeldung während des Jahres erfolgt ist. Für Einzelpersonen ab vollendeten 16. Lebensjahr, Schüler, Studenten und Rentner reduziert sich die Gebühr entsprechend um 0,75 € bzw. 0,50 € analog.

Erfolgt eine Abmeldung während des Jahres, erfolgt keine Rückerstattung der dann zu viel gezahlten Gebühr

Von der Gebührenfreiheit sind die in der Anlage (Gebührenordnung) aufgeführten Gebühren ausgenommen.

### § 13 Verstöße

Wiederholte Verstöße gegen die Benutzungsordnung können befristeten oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Gemeindebücherei nach sich ziehen.

### § 14 Öffnungszeiten

Die Gemeindebücherei ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Donnerstag:	16:00 – 19:00 Uhr
Sonntag (14-tägig):	10:30 – 12:00 Uhr

Vorübergehende Änderungen bzw. Einschränkungen bleiben vorbehalten.

Die Bücherei steht den örtlichen Kindergärten, sowie der Grundschule jeweils nach Vereinbarung offen.

Sankt Wolfgang, 14.12.2017



Ullrich Gaigl  
Erster Bürgermeister



(Dienstsiegel)